

Lehnsverband, Familienfideicommiss, d. i. Fideicommiss, welche nicht bloß eine einmalige Substitution enthalten, und Stammgüter sind aufgehoben. Jeder Grundbesitzer kann jedoch seinen Grundbesitz oder Theile desselben durch bloße Erklärung vor dem Amte zu einer Grunderbstelle machen mit der Wirkung, daß diese Stelle einem seiner Intestaterben erster oder zweiter Klasse als Eigenthum zufällt mit einem Voraus bei der Erbtheilung, welches in den meisten Marschdistrikten 15 Procent, in den übrigen Landestheilen des Herzogthums 40 Procent des schuldenfreien Werthes der Stelle beträgt. Die Stelle behält diesen Charakter einer Grunderbstelle so lange, bis irgend ein Besizer derselben eine widerrufende Erklärung abgibt.

Alle Beschränkungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums sind aufgehoben; nur bezüglich der aus unkultivirten Staatsgründen mit einer zehnjährigen Steuerbefreiung eingewiesenen sog. „Anbauerstellen“ ist während der ersten 30 Jahre nach erfolgter Einweisung oberliche Genehmigung zur Theilung oder Abtrennung von Parzellen erforderlich. Privatholzungen unterliegen seit Erlaß des St. G. G. keiner staatlichen Aufsicht mehr; bei Gemeindeholzungen bedarf die unforstmäßige Abholzung größerer Forsten einer staatlichen Genehmigung.

Die Grundstücke für Expropriationen sind gesetzlich normirt bei Deich-, Siel-, Wege- und Eisenbahnanlagen, mit einzelnen durch den Zweck der Enteignung gebotenen Verschiedenheiten (Ges. v. 1855, 1861 und 1867).

Vermessung und Katastrirung des Landes sind beendet. — Die Preussischen Gesetze von 1872 über den Erwerb und die Belastung des Grundeigenthums nebst Grundbuchordnung haben Oldenburgischen Gesetzen zum Vorbild gedient, doch kann ihr neues Recht erst dann in volle Wirksamkeit treten, wenn das schwierige Werk einer Ermittlung des Eigenthumstitels und der dinglichen Belastung für sämmtliche Grundstücke vollendet ist.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefasten sind aufgehoben und können weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

Eine Verpflichtung aller Staatsbürger auf Beobachtung der Verfassung kennt das Oldenburgische Recht nicht. Für Staatsdiener, Beamte der Gemeindeverwaltung, Landtags-Abgeordnete ist diese Verpflichtung in den allgemeinen Eid der Treue aufgenommen.

§ 6. **Staatsdienst und Behördenorganismus.** I. **Im Allgemeinen.** Ein revidirtes Staatsdienergesetz von 1867 regelt ausführlich die Verhältnisse aller im Civilstaatsdienste Angestellten, insbesondere:

ihre Anstellungsfähigkeit, ihre Anstellung, die für alle Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, nach Ablauf von regelmäßig 3 Jahren, für andere nach regelmäßig 18 Jahren erprobter Dienstzeit unwiderruflich werden soll;

ihr Dienst Einkommen, die Zulässigkeit von Nebengeschäften und die Beziehungen zu fremden Staaten: „Kein Civilstaatsdiener darf ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen“;

ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit: „Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich; hat jedoch derselbe nach Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein;

ferner die Disciplinargewalt, Versetzung an andere Stelle, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Suspension vom Dienste und Austritt aus demselben.

Eine allgemeine Bestimmung über die Haftpflicht des Staates für die Versehen seiner Beamten kennt das besondere Oldenburgische Staatsrecht nicht. Einzelne Gesetze enthalten jedoch in Betreff besonderer Anstalten zur Förderung des Wohles von Privat-

personen eine Uebernahme der Garantie für die Handlungen der Beamten, z. B. der Wittwenkasse: 1779 und 1861, der Depositentkaffe 1830, der Ersparungskaffe 1865 und der Bodenkreditanstalt 1883. Einen besonderen Fall normirt das St.G.Gesetz: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet“.

Es gab schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich in Oldenburg keine *Ausnahmegerichte* und keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter (St.G.G. Art. 38 und 95). Auch die in § 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichte existiren in Oldenburg nicht. Ferner kennt man hier keine Verwaltungs-Gerichtsbarkheit. Der Art. 48 des St.G.G. bestimmte: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen“; es wird jedoch hinzugefügt (Art. 96), daß die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werde, und hiervon ist in späteren Gesetzen ein umfangreicher Gebrauch gemacht. Während früher nur gegen zuständige Verfügungen der Reich-Ablösung- und Markentheilungsbehörden der Rechtsweg versagt war, ist später u. A. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen (Wegeordnung von 1861 Art. 18), ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer (Wasserordnung von 1868 Art. 5), sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer Seitens der Steuerpflichtigen (Ges. v. April 1864) lediglih von den Verwaltungsbehörden entschieden werden, und im Gesetze vom Juli 1868, betr. Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen heißt es sogar (Art. 11): „Weber über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt“. Ein praktisches Bedürfniß zur allgemeinen Regelung der Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nicht anerkannt, „da Zweifel selten vorkämen und auf Grund der vorhandenen Gesetze und wissenschaftlich festgestellten allgemeinen Principien ohne wesentliche Schwierigkeit zu entscheiden seien“ (Motive zum Gesetze vom 24. März 1870).

Ueber *Kompetenzkonflikte* zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden soll staatsgrundgesetzlich eine durch Gesetz zu bestimmende Behörde entscheiden. Nachdem diese (1859) für constituirt erklärt und ihr Verfahren (1864) vorläufig geregelt worden, ist 1870 ein ausführliches Gesetz, betr. die Kompetenzkonflikte, erlassen, dessen Bestimmungen 1879 mit denjenigen des § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit nöthig, in Uebereinstimmung gebracht sind. Die Kompetenzkonfliktbehörde besteht hiernach aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern desselben Gerichts und drei Ministerialräthen. Sie entscheidet unanfechtbar über einen positiven Kompetenzkonflikt, wenn solcher durch einen Kompetenz-Einspruch von Seiten der Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen Gericht anhängige Streitsache erhoben ist und das Gericht sich für seine Zuständigkeit ausspricht, ferner über einen negativen Kompetenzkonflikt auf Antrag eines Betheiligten. Ihre Thätigkeit war keine erhebliche. Von nur 6 zulässig befundenen Kompetenzeinsprüchen sind 4 für begründet, einer für unbegründet und einer für theilweise begründet, theilweise unbegründet erkannt.

Daß diese Gesetzgebung Oldenburgs auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege keine muster-gültige ist, wird Niemand bezweifeln, aber es fehlte an einem dringenden Bedürfniß, der Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung näher zu treten. Was in andern Deutschen Ländern hauptsächlich hierzu Veranlassung gab: zu verhütender Mißbrauch einer Parteidregierung zu einer parteiischen Verwaltung, existirte bisher in Oldenburg nicht. Bedenklich erscheint indessen, daß die Verwaltung allein mitunter, besonders in Erbschaftssteuerfachen, über schwie-rige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den Einzelnen zu entscheiden hat.

